

6.5.11

Nationalpark
Wattenmeer



NIEDERSACHSEN

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Virchowstraße 1 • 26382 Wilhelmshaven

~~Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH
Cuxhavener Straße 92
27476 Cuxhaven~~

Bearbeitet von

Herrn Schuhmann

Ruediger.Schuhmann@nlpv-wattenmeer.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

03.06.2013

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

01.1 -22242 / 23-1.2 (8-7)

Durchwahl (04421) 911 -

276

Wilhelmshaven,

21.05.2014

Befreiung nach § 67 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 5 Nationalparkgesetz (NWattNPG) im Bereich vor Cuxhaven-Sahlenburg und Cuxhaven-Duhnen/ Döse für das Kitesurfen in der Zwischenzone des Nationalparks

Anlage: - Übersichtskarten
- Kostenfestsetzungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 03.06.2013 erteile ich Ihnen gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Befreiung von den Verboten des § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) zur Nutzung der in den anliegenden Übersichtskarten dargestellten Flächen für das Kitesurfen in der Zwischenzone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ im Bereich vor **Cuxhaven-Sahlenburg** und **Cuxhaven Duhnen/ Döse** für das Kitesurfen in der Zwischenzone des Nationalparks.

Die Befreiung gilt für die Fläche Cuxhaven-Sahlenburg ganzjährig. Die Fläche Cuxhaven-Duhnen/ Döse darf nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. j.J. für das Kitesurfen genutzt werden. Das Kitesurfen ist in beiden Zonen nur in der Zeit drei Stunden vor bis drei Stunden nach Hochwasser erlaubt.

Die Befreiung ist befristet bis zum **31.10.2018**.

Die Befreiung ergeht unter folgendem Widerrufsvorbehalt:

Die Nichteinhaltung der Haupt- und Nebenbestimmungen dieser Befreiung führt in aller Regel zu ihrem unverzüglichen Widerruf.

Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Tel.: (04421) 911-0 Fax.: (04421) 911-280

poststelle@nlpv-wattenmeer.niedersachsen.de
www.nationalpark-wattenmeer.de

Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven

Bankverbindung (NordLB):
Konto-Nr. 0106036510 BLZ 250 500 00



Niedersachsen

*A. W. Cuxhaven
per E-mail*

Damit Auswirkungen der Nutzung nur in einem Umfang stattfinden, wie es der Schutzzweck erlaubt, gelten folgende Nebenbestimmungen :

1. Die Antragstellerin unterstützt aktiv die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowie der verfügbaren Nebenbestimmungen. Verstöße im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kitesurfens werden ihr insoweit zugerechnet, als diese Grundlage für einen Widerruf dieses Bescheides sind.
Die Antragstellerin benennt der Nationalparkverwaltung schriftlich einen Verantwortlichen und seinen Vertreter, der als Ansprechpartner jederzeit während des Kitesurfbetriebes zur Verfügung steht.
2. Das für das Kitesurfen insgesamt zugelassene Gebiet ergibt sich aus der anliegenden Übersichtskarte.
3. In diesem Gebiet hat die **Antragstellerin** durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kontrollen, Internetauftritte und/ oder Belehrungen der Kitesurfer vor Ort) zu gewährleisten, dass das Kitesurfen nur innerhalb eines von der Gemeinde gekennzeichneten Bereichs im Nationalpark stattfindet. Zu diesem Zweck sind mindestens zwei Hinweistafeln an geeigneter Stelle aufzustellen, die neben den wichtigsten Aussagen zur Benutzung des Bereichs auch die beigefügte Kartendarstellung enthalten.
Die Antragstellerin ist befugt, die Ausführung dieser Aufgaben an Dritte (z.B. an den Betreiber einer Kitesurf-Schule) zu übertragen, sie bleibt jedoch der Nationalparkverwaltung gegenüber die Verantwortliche. Etwaige vertragliche Vereinbarungen der Antragstellerin mit Dritten haben keine Rechtswirkung auf das zwischen der Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH und der Nationalparkverwaltung bestehende Verwaltungsrechtsverhältnis auf der Grundlage dieses Bescheides.
4. Soweit nicht bereits durch Fahrwassertonnen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung markiert, sind die Grenzen des Kite-Surfgebietes, (sofern erforderlich) **in Abstimmung mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung**, mit Bojen, Pricken ö. ä **deutlich** kenntlich zu machen. Dabei ist die Sichtbarkeit der Grenzmarken sicherzustellen.
Eigene Markierungen sind vor Ort mit GPS einzumessen und die Koordinaten der Nationalparkverwaltung mitzuteilen. Die Lagegenauigkeit des verwendeten GPS ist anzugeben. Die Angabe der Koordinaten hat mit Benennung des verwendeten Koordinaten- und geodätischen Bezugssystems zu erfolgen, z.B. Geographische Koordinaten mit Angabe der Längen- und Breitengrade in nautischer Notation (Grad-Minuten-Dezimalminuten; ggmm.nnnn), Bezugssystem WGS 84.
5. Fahrwassertonnen können störungsbedingt jederzeit eingezogen werden oder durch An-fahrung beschädigt werden und sinken. Bis zum Auslegen einer neuen Tonne steht den Nutzern dann keine Grenzbezeichnung der Fläche zur Verfügung. In dieser Zeit ist der Kitesurfbetrieb nicht zulässig.
6. Erforderlichenfalls werden Tonnen der WSV ohne vorherige Ankündigung entsprechend der Morphologie verlegt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, der NLPV jede Änderung der Grenzbezeichnung mitzuteilen und zu diesem Zweck die entsprechenden „Bekanntmachungen für Seefahrer“ der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu verfolgen.
7. Die Antragstellerin hat der Nationalparkverwaltung gegenüber nachzuweisen, dass sämtliche Bestimmungen dieses Bescheides eingehalten bzw. erfüllt werden.
Hierzu hat sie bis spätestens 01.07.14 und in den Folgejahren vor Saisonbeginn die Ab-nahme durch den zuständigen Gebietsbetreuer der Nationalparkverwaltung, Herrn Peter Bartz (Tel. 04421-911 266) zu veranlassen.
8. Die Antragstellerin benennt der Nationalparkverwaltung einen verantwortlichen An-sprechpartner für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Befreiung, insbe-sondere hinsichtlich der Einhaltung der Nebenbestimmungen.

Dieser Bescheid ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Gestattungen.

Er ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Begründung:

Die Befreiung wird aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses gewährt. Sie wird weiterhin befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kann von dem Verbot des Kitesurfens (§ 6 Abs 2 NWattNPG) eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Als öffentliches Interesse hat die Antragstellerin, ergänzend die Stadt Cuxhaven als Gesellschafterin der Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH, die Interessen der Einwohner Ihrer Gemeinde an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Belange der wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung der Gemeinde insbesondere des Tourismus geltend gemacht. Dieses Interesse ist als öffentliches Interesse im Sinne des Gesetzes anerkannt. Dies wird zusätzlich durch § 25 NWattNPG verstärkt, wonach die Nationalparkverwaltung die dort genannten Belange der regionalen Entwicklung, der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus zu berücksichtigen hat.

Die Stadt Cuxhaven hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie als Standort für Wassersport, also auch für den Kitesport eine besondere Bedeutung hat.

Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung ist allerdings, dass dieses öffentliche Interesse die Belange des Naturschutzes überwiegt und die Befreiung notwendig macht. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die überwiegenden öffentlichen Interessen das Vorliegen unausweichlicher Gründe erfordern. Vielmehr ist mit der gesetzlichen Formulierung ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes Handeln der Entscheidungsbehörde gemeint. Die Befreiung muss somit als vernünftigerweise geboten erscheinen. Das öffentliche Interesse muss somit auch nicht überragend sein, es rechtfertigt die Befreiung, wenn es von einigem Gewicht ist. Dies ist in diesem Falle zu bejahen. Die Gemeinden auf den Inseln und an der Küste sind in bedeutendem Maße vom Tourismus abhängig. In diesem strukturschwachen Gebiet sind die Gemeinden und ihre Tourismuseinrichtungen gezwungen, aktuelle Trends wie z.B. das Kitesurfen aufzugreifen, um sich langfristig neue Gästegruppen zu erschließen, indem sie auch Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene vorhalten.

Zur Abwägung dieser Interessen mit der Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets erforderlich. Hierzu hat die Nationalparkverwaltung für verschiedenartige Kitesurfplätze Untersuchungsaufträge erteilt, die dazu dienen sollten, die Belastung des Kitesurfbetriebes auf den Naturhaushalt und die Schutzgüter des Nationalparks aufzuzeigen. Die Gutachten sollten auch Empfehlungen für zukünftige Entscheidungen enthalten.

Für die Gebiete im Bereich **Cuxhaven Sahlenburg** und **Cuxhaven Duhnen/ Döse** ist hierzu Folgendes festzustellen:

Durch Drachen und somit auch durch Kitesurfer können spezifische Auswirkungen entstehen, die sich negativ auf Brut- und Gastvögel auswirken können. Daher kann das Kitesurfen nur zugelassen werden, soweit es der Schutzzweck des Nationalparks erlaubt. Bei den in Rede stehenden Flächen handelt es sich um Bereiche, denen eine Bedeutung für Rast- und Brutvögel zukommt, insbesondere als Nahrungsflächen bei Niedrigwasser und auflaufendem Wasser. Durch zeitliche Nutzungsregelungen können Beeinträchtigungen allerdings vermieden werden. Auswirkungen dieser Kitesurfflächen auf Bruthabitate im Nationalpark können, auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vorliegenden Gutachten zu Wirkungsbereichen des Kitesurfens, aufgrund der getroffenen Abstanderegelungen ausgeschlossen werden.

Um eine Befreiung – auch unter Vorsorgeaspekten – aussprechen zu können, sind jedoch Einschränkungen in der Benutzung der Flächen erforderlich. So gewährleistet die Einschränkung in Zusammenhang mit der Tidephase (3 Std.-Regelung), dass auf den trocken gefallen Wattflächen eine Störungen von Nahrung suchenden Vögeln durch das Kitesurfen in ausreichendem Maße reduziert wird.

Die Befreiung an den beiden Standorten erfolgt vor dem Hintergrund der relativ geringen Bedeutung der Flächen für Gastvögel, der Infrastruktur vor Ort und der Bedeutung sportlicher Angebote durch die Stadt Cuxhaven für den Tourismus. Eine ganzjährige Befreiung kommt dabei für den Standort Duhnen/Döse aufgrund möglicher negativer Auswirkungen auf den küstennahen Vogelzug nicht in Betracht, da diesem Bereich aufgrund seiner Lage im Raum (Nordspitze des Niedersächsischen Festlandes, Schnittpunkt der Vogelzugleitlinien Küste und Elbe) nicht in Betracht. Zudem wird den öffentlichen Belangen der Stadt Cuxhaven aufgrund deutlich geringerer Ausübung des Kitesurfens in den Wintermonaten auch bei der Nutzung nur einer Kitesurffläche vollumfänglich Rechnung getragen. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, das Kitesurfens im Winter an zwei weiteren Standorten an der Niedersächsischen Wattenmeerküste ausüben zu können, kann so auch gewährleistet werden, dass dem öffentlichen Interesse, diese Sportart anbieten zu können, in ausreichendem Maße entsprochen wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender Vogelarten und des küsten- und inselnahen Vogelzuges werden nicht attestiert, sind aber auch zukünftig nicht auszuschließen. Nach den der NLPV vorliegenden Daten ist aber davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für wertgebende Vogelarten gem. Art. 4, Abs. 1 u.2 der EU- Vogelschutzrichtlinie nicht zu erwarten sind.

Insoweit bedurfte es für diesen Teilbereich des beantragten Vorhabens auch keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Insgesamt komme ich nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen zu dem Ergebnis, dass in diesem Falle das öffentliche Interesse an der Erteilung der Befreiung das Interesse an der Einhaltung des naturschutzrechtlichen Verbots überwiegt. Somit konnte die Befreiung für die Flächen vor Sahlenburg und vor Duhnen/ Döse im o.g. Umfang erteilt werden.

Gleichwohl wird die Befreiung befristet erteilt, um in der Zwischenzeit noch genauere Erkenntnisse durch langfristige Beobachtung des küstennahen Vogelzug, des Rastgeschehens und der möglichen dauerhaften Belastungen durch den Surfbetrieb gewinnen zu können. Der erneuten Befristung wird bei der Kostenerhebung gegenüber der Antragstellerin Rechnung getragen. Ich habe mich entschieden, die Kosten des bisherigen und ggf. zukünftig notwendigen Monitorings nicht in vollem Umfang den Antragstellerinnen/ Antragstellern anteilig als Auslagen im Verwaltungsverfahren aufzuerlegen, sondern lediglich in geringerem Umfang diese Kosten umzulegen, da ich als Nationalparkverwaltung ein bedeutsames eigenes Interesse an den Ergebnissen habe. Die Befreiung wird vorerst nur bis zum 31.10.2018 erteilt.

Hinweis:

Spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung wäre eine Verlängerung der Befreiung zu beantragen.

Haftungsausschluss:

Ich weise darauf hin, dass das Land Niedersachsen für etwaige Schäden oder Unfälle, die Personen während des Aufenthaltes auf landeseigenen Flächen oder in den für das Kitesurfen zugelassenen Gebieten entstehen oder von diesen Personen verursacht werden, keine Haftung übernimmt.

Kostenentscheidung

Die Entscheidung über den Antrag ist kostenpflichtig. Die Kosten tragen Sie als Antragstellerin. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.07.1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung und der Nr. 64.1.26 des Kostentarifs. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ in Wilhelmshaven, einzulegen.

Hinweis:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Befreiung von den Verboten des NWattNPG **nicht** für das **Buggykiting**, das Bodydragging, das Fliegen lassen von **Drachen, Modellflugzeugen** oder anderen **Kleinflugkörpern** und den Start von **Ballons** gilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez.

Schuhmann

Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer"

Verteiler anerkannte Naturschutzverbände

Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Landschaftstraße 6 a
30159 Hannover

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Niedersachsen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Alleestraße 36
30167 Hannover

NABU LV Nds.
Bearbeitung

Bund für Umwelt- und Naturschutz
Deutschland e.V.
Goebenstraße 3 a
30161 Hannover

23. MAI 2014

Kopie an

WV

Ablage

Sehr geehrte Damen und Herren,

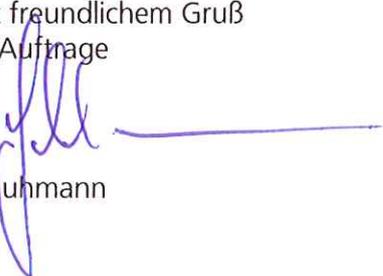
anliegende Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Für die von Ihnen übersandte Stellungnahme bedanke ich mich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

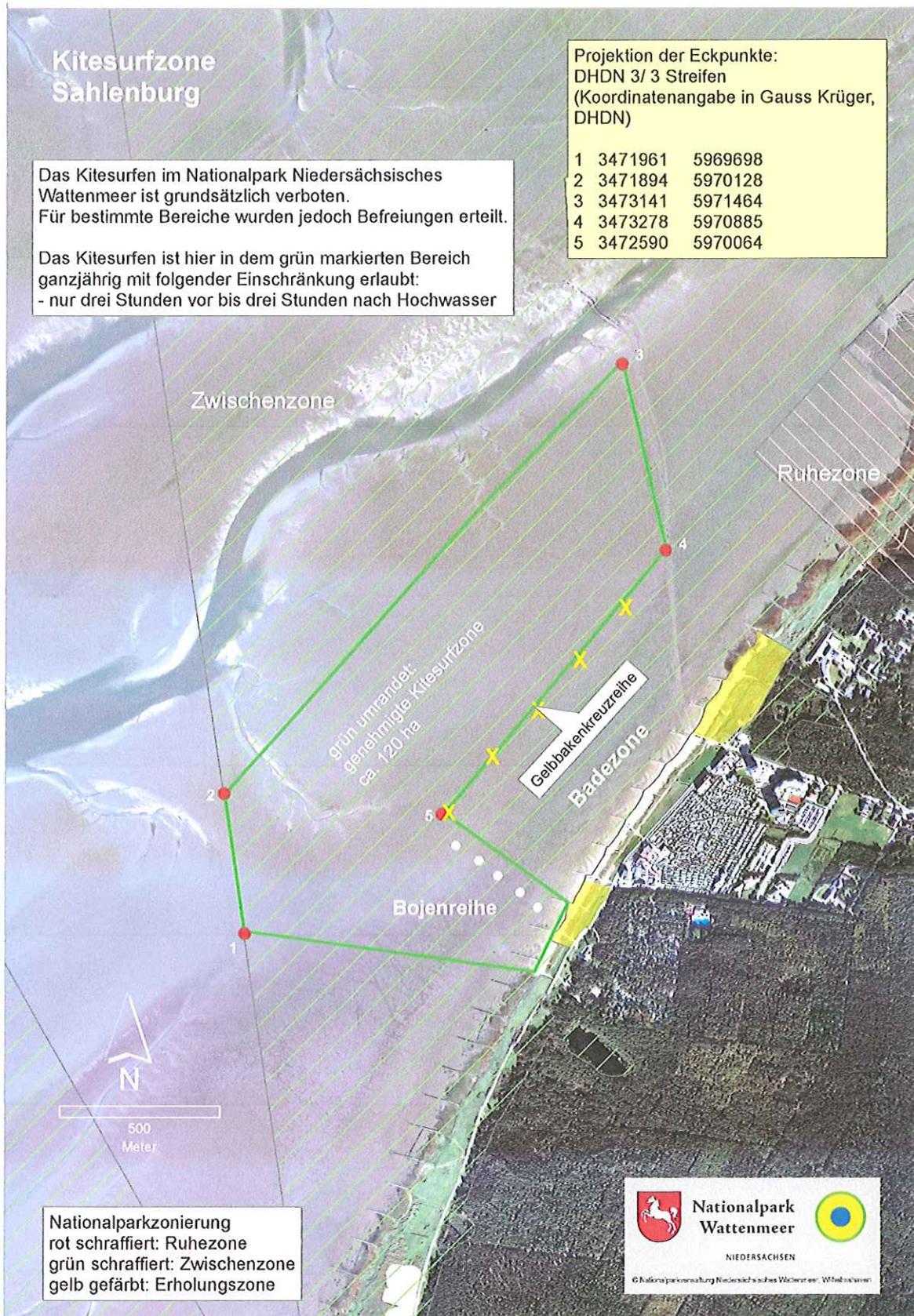
Gegen den Bescheid an die Antragstellerin „Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH“ vom 21.05.2014, Az. 01.1 -22242 / 23-1.2 (8-7), können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ in Wilhelmshaven einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Schuhmann



Anlage 1 zum Bescheid Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 21.05.2014, Az. 01.1 -22242 / 23-1.2 (8-7)



Anlage 2 zum Bescheid Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 21.05.2014, Az. 01.1 -22242 / 23-1.2 (8-7)

